Amtsblatt



des Landkreises Ebersberg

Nummer 12 Freitag, 02.06.2023

Herausgeber: Landratsamt Ebersberg Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0 E-mail: poststelle@lra-ebe.de.
Telefax: 08092 823-210 Internet: www.lra-ebe.de.

Inhaltsverzeichnis

- 46/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Mittwoch, 14.06.2023, um 14 Uhr, im Hermann-Beham-Saal
- 47/33 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG);
 Jagdrechtliche Erlaubnis für die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung in den
 Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Ebersberg sowie im
 Eigenjagdrevier Wolfersberg Möschenfeld
- 48/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben "Abbruch des Bestandshauses für den Neubau eines Mehrfamilienhauses sowie Gewerbeeinheiten und einer Tiefgarage" auf dem Grundstück Flurnr. 215 der Gemarkung Grafing
- 49/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben "Befristete Baugenehmigung zur Errichtung einer Seebühne" auf dem Grundstück Flurnr. 233 der Gemarkung Markt Schwaben
- 50/44 Änderung der Verbandssatzung (VS) des Wasserbeschaffungsverbandes Buch, Landkreis Ebersberg
- 51/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Freitag, 02.06.2023

Seite 2 von 11



46/BL

Landkreis Ebersberg **ULV-Ausschuss**

15. Wahlperiode 2020-2026 25. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung Mittwoch, 14.06.2023, um 14:00 Uhr im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil					
TOP 1	14:00 - 14:05	Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern			
TOP 2	14:05 - 14:10	Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung			
TOP 3	14:10 - 14:30	Haushalt 2023; Zwischenbericht 2023 aus den Fachbereichen			
TOP 4	14:30 - 14:50	Bericht Regionalmanagement: a) Aktueller Sachstand Förderung Regionaler Initiativen für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung in Bayern (FöRLa) b) Bericht aus dem Workshop Radverkehr			
TOP 5	14:50 - 15:30	A99/A94 Umbau Autobahnkreuz München- Ost und 8-streifiger Ausbau, Variantenuntersuchung für Verlegung der EBE 4			
TOP 6	15:30 - 15:50	Kernforderungen des Landkreises Ebersberg zu den Planungsabschnitten 0 und 1 des Brennernordzulaufs, zur parlamentarischen Befassung im Bundestag			
TOP 7	15:50 - 16:05	Förderung des Schwarzwildabschusses im Landkreis Ebersberg durch freiwillige Leistungen; Verlängerung der pauschalen Abschussprämie			
TOP 8	16:05 - 16:20	Kreisstraßen; Umstufungen a) EBE 1, Anzing b) EBE 5, Forstinning c) EBE 8, Nettelkofen d) EBE 9, Grafing			
TOP 9	16:20 - 16:35	Klimaschutzmanagement; Aktion Zukunft+ a) Abschluss der Kooperationsvereinbarung b) Entsendung der Mitglieder in den Lenkungsbeirat			
TOP 10	16:35 - 16:40	Bekanntgabe von Eilentscheidungen			

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 02.06.2023

Seite 3 von 11



TOP 11	16:40 - 16:45	Informationen und Bekanntgaben
TOP 12	16:45 - 16:50	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 13	16:50 - 16:55	Anfragen
EAPL.0.14		
17/33	**	***************************************

47/33

Öffentliche Bekanntgabe

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG);

Jagdrechtliche Erlaubnis für die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Ebersberg sowie im Eigenjagdrevier Wolfersberg - Möschenfeld

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Ebersberg folgende Einzelanordnung als

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

- 1. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung in der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Ebersberg sowie im Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld (das sich zum Teil im Landkreis München befindet) zu verwenden.
- 2. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ebersberg in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG <u>innerhalb ganz Bayerns</u> gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung zu verwenden.
- 3. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 06.06.2023 als bekanntgegeben.

Freitag, 02.06.2023

Seite 4 von 11



Gründe:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern am Landratsamt Ebersberg eingegangen. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG waren diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wurde die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit Allgemeinverfügung vom 29.06.2020 geregelt. Diese Allgemeinverfügung war zunächst bis Ablauf des 05.06.2023 befristet. Nachdem die Sach- und Rechtslage jedoch unverändert ist, kann eine regelungsgleiche Allgemeinverfügung erneut erlassen werden.

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 02.06.2023

Seite 5 von 11



II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- 1. Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) i. V. m. Art. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sachlich und örtlich zuständig.
- 2. Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist Art. 29 Abs. 3 Ziffer 2 BayJG. Danach kann das Landratsamt Ebersberg als untere Jagdbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern (bei der Jagd) zulassen.

Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.

Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziffer 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Ebersberg sowie für das Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.

In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziffer 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ebersberg eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Ebersberg bzw. des Eigenjagdreviers Wolfersberg-Möschenfeld zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises/ dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziffer 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ebersberg auf Antrag erteilt werden müsste.

Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für <u>Munition mit Zentralfeuerzündung</u>. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

Freitag, 02.06.2023

Seite 6 von 11



- 3. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer 3 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
- 4. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
- 5. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfach: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Holzner Oberregierungsrat

Hinweis:

Die Aufnahme des "jagdlichen Übungsschießens" in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Freitag, 02.06.2023

Seite 7 von 11



48/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2023-599 RAL) erlässt für das Bauvorhaben "Abbruch des Bestandshauses für den Neubau eines Mehrfamilienhauses sowie Gewerbeeinheiten und einer Tiefgarage" auf dem Grundstück Flurnr. 215 der Gemarkung Grafing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
 - Eingabeplan Grundrisse UG, EG, DG und Schnitt mit Abstandsflächen
 - Eingabeplan Ansichten, Schnitte, Grundriss 1. OG und 2. OG
 - gewerbliche Baubeschreibung
 - gezeichneter Lageplan

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.

Es wurden Abweichungen erteilt.

(Ziff. II. bis VI. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, **zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung,

Freitag, 02.06.2023

Seite 8 von 11



eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 23.05	5.2023
Anita Reinweber	

49/42	

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2023-1026) erlässt für das Bauvorhaben "Befristete Baugenehmigung zur Errichtung einer Seebühne" auf dem Grundstück Flurnr. 233 der Gemarkung Markt Schwaben folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- II. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
 - Eingabeplan Grundriss, eingegangen 19.04.2023
 - Eigabeplan Ansichten, eingegangen 19.04.2023

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

2 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 02.06.2023

Seite 9 von 11



entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 23.05	.2023
Petra Steinbach	

50/44	****************

Änderung der Verbandssatzung (VS) des Wasserbeschaffungsverbandes Buch, Landkreis Ebersberg

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), Art. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. S. 760), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608), § 32 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Buch vom 10.04.1999 und des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.04.2023 macht das Landratsamt Ebersberg für den Wasserbeschaffungsverband Buch die nachfolgende Änderung der Verbandssatzung vom 10.04.1999 bekannt:

Freitag, 02.06.2023

Seite 10 von 11



Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (VS) des Wasserbeschaffungsverbandes Buch

vom 01.06.2023

Auf Grund von §§ 6 Abs. 1 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBI. I S. 1578), gibt sich der Wasserbeschaffungsverband Buch mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg vom 30.05.2023 folgende Satzung:

§ 1

§ 37 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 10.04.1999 erhält folgende Fassung:

"Für den Fall der Auflösung und Überführung des Verbandes ist nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der sich ergebende Aktivrest des Verbandsvermögens dem künftigen Versorgungsträger als zweckgebundenes Vermögen zu überlassen."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Buch, den 01.06.2023 Wasserbeschaffungsverband Buch

gez. Gerhard Jäger Verbandsvorsteher

EAPL. 44/863-2 Kirchseeon 5/III Bd. III

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 02.06.2023

Seite 11 von 11



51/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Donnerstag	85652 Pliening	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
01.06.2023	Geltinger Str. 43	Bürgerhaus
Freitag	85652 Pliening	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
02.06.2023	Geltinger Str. 43	Bürgerhaus
Mittwoch	85586 Poing	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
14.06.2023	Bürgerstr. 1	Bürgerhaus
Mittwoch	85560 Ebersberg	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
28.06.2023	Zur Gass 5	BRK-Haus
Donnerstag	85560 Ebersberg	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
29.06.2023	Zur Gass 5	BRK-Haus
Freitag	85667 Oberpframmern	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
30.06.2023	Soiherweg	Mehrzweckhalle